

für die notwendigen Niederschriften der Mitgliederversammlungen sowie für die Organisation der Durchführung der Beschlüsse.

10.

Mitgliedsbeitrag

Die Mindesthöhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird, durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist innerhalb des ersten Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

11.

Mitgliedsgabe

Die Mitglieder erhalten jährlich eine Mitgliedsgabe, in der Regel das Händel-Jahrbuch. Außerdem erhalten sie bevorzugte Teilnahmemöglichkeiten an den Veranstaltungen der Gesellschaft und an den Händelfestspielen in Halle.

12.

Gemeinnützigkeit

Die Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft verfolgt ihre Aufgabe ohne Absichten einer Gewinnerzielung und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

t

13.

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluß von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

Das Vermögen der Gesellschaft wird ins Falle der Auflösung solchen Institutionen zugeführt, die sich um die Händelpflege und -forschung besondere Verdienste erworben haben.

14.

Inkrafttreten

Diese Satzung, die auf der von der ersten Mitgliederversammlung am 23. April 1955 beschlossenen und auf der Wahlversammlung vom 18. April 1959 geringfügig veränderten Satzung fußt, tritt mit Wirkung vom **11. Juni 1967** in Kraft

Anordnung Nr. 2*
über die Durchführung von postgradualen Studien
zur Ausbildung von Fachingenieuren
an den Technischen Hochschulen
und Ingenieurschulen
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. Juli 1967

Auf Grund der Abschnitte I und III der Anordnung vom 1. Dezember 1966 über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 873) wird folgendes angeordnet:

Zu § 2 der Anordnung:

§ 1

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen führt ein ständiges Verzeichnis der postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren. Seine Veröffentlichung erfolgt in

„Das Studium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik“

— Verzeichnis der Fachrichtungen —
Studienführer.

Zu § 12 der Anordnung:

§ 2

Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Ingenieure und Diplom-Ingenieure wird der durch Prüfungen festgestellte erfolgreiche Abschluß des Studiums zur Ausbildung als Fachingenieur durch Erteilung einer Urkunde anerkannt (Muster s. Anlage).

Damit ist die Berechtigung zur Führung der speziellen Berufsbezeichnung „Fachingenieur für“ verbunden.“

§ 3

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1967

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. G i e ß m a n n

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Dezember 1966 (GBl. U Nr. 138 S. 873)